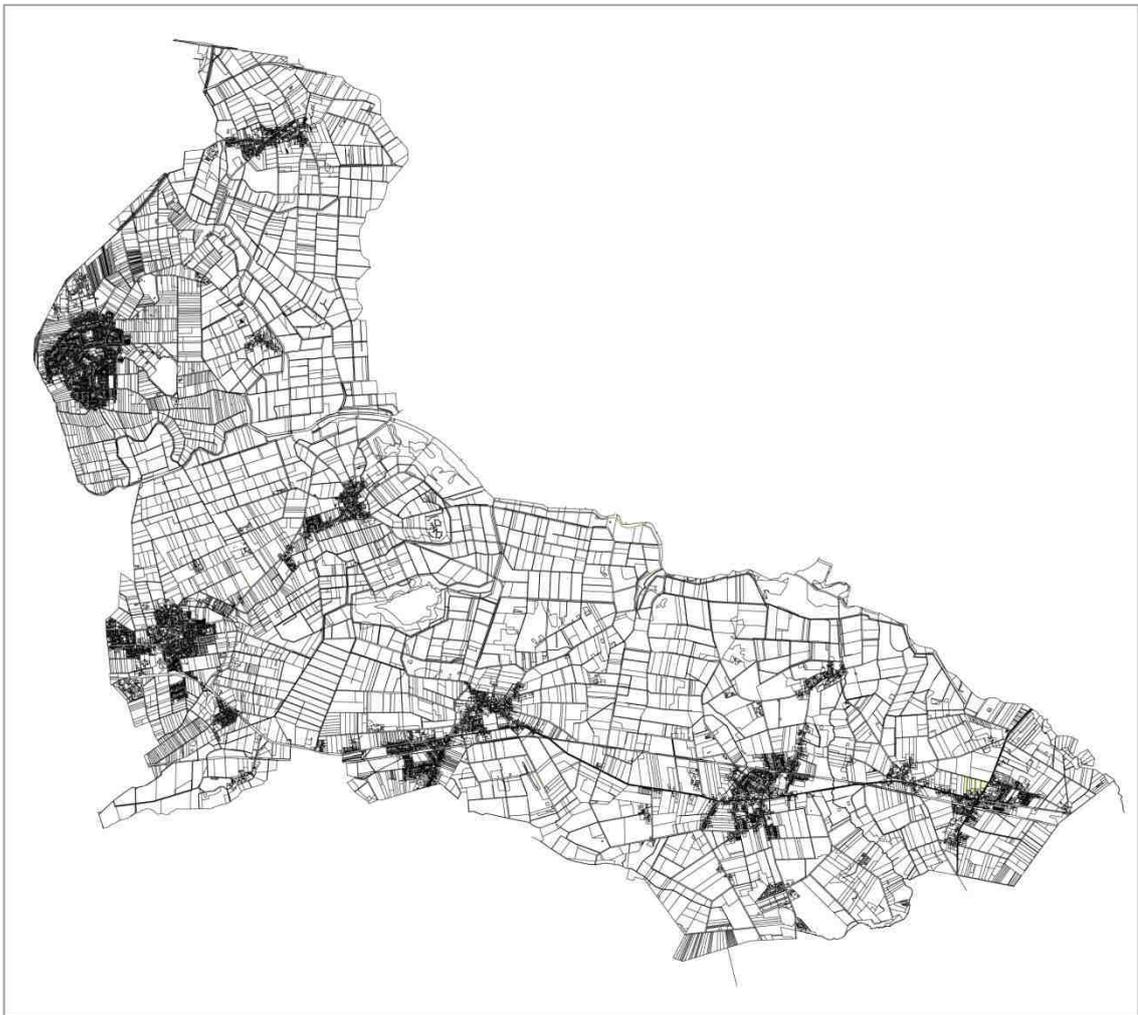




Gemeinde Schiffdorf

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergienutzung“
(Potenzialanalyse)**

durchgeführt im Rahmen der Neuaufstellung
des Flächennutzungsplans 2017



Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Stand: Vorentwurf

12.10.2018

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Auftraggeberin:



Gemeinde Schiffdorf

Fachbereich 60 Planung, Umwelt und Entwicklung

Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf

Tel.: 04706 181-0, Fax: 04706 181-239

E-Mail: gemeinde@schiffdorf.de

Internet: <http://www.schiffdorf.de>

Bearbeitung:
Herr Grün

Auftragnehmerin:

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Cappel + Kranzhoff
Stadtentwicklung und Planung GmbH

Palmaille 96
22767 Hamburg

Tel. 040-380 375 67-0, Fax 040-380 375 67-1

Email: mail@ck-stadtplanung.de

Internet: <http://www.cap-plan.de/stadtplanung>

Bearbeitung:
Peter Kranzhoff, Lena Kallischko, Falco Richter,
Johannes Bouchain

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung	5
2. Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen	6
3. Definition der Raumbedeutsamkeit von WEA	8
4. Aufbau und Vorgehensweise	9
5. Ausschlusskriterien und Abstandszonen	10
5.1. Harte Ausschlusskriterien	10
5.2. Weiche Ausschlusskriterien	15
5.3. Einzelabwägung der Potenzialflächen.....	23
6. Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird	24
7. Planungsalternativen	24
8. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	24

Anhang: Potenzialkarte Windenergienutzung

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

Die im Oktober 2016 beschlossene Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven - Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes Windenergie 2016 (RROP 2016) legt auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes Vorranggebiete zur Windenergieanwendung fest. Der Landkreis verfolgt damit das Ziel, eine Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten durch Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sicherzustellen, um andere, weniger geeignete, Bereiche im Landkreis von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die **Ausweisungen der Vorranggebiete für Windenergie im Rahmen des RROP 2016** erfolgte anhand eines Kriterienkataloges unter Anwendung sog. „harter“ und „weicher“ Ausschlusskriterien bzw. Tabuzonen. Diese Vorranggebiete stellen für den Landkreis Cuxhaven das Optimum der räumlichen Verteilung und das Maximum an realisierbaren Flächen dar. In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 sind sie als Vorranggebiete Windenergieanwendung festgelegt.

Bei den festgelegten Vorranggebieten handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, sodass der Flächennutzungsplan (FNP) gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hieran anzupassen ist. Den Gemeinden wird dabei jedoch in dem vom RROP bestimmten Rahmen eine Konkretisierung der Vorranggebiete eröffnet. **Innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf sind keine Vorranggebiete ausgewiesen worden.**

Die vom Landkreis Cuxhaven festgelegten Gebiete entfalten die Wirkungen von Eignungsgebieten. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete sind im Gebiet des Landkreises und somit auch im Gebiet der Gemeinde Schiffdorf raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) (zur Definition der Raumbedeutsamkeit siehe Kap. 2) nicht zulässig, sodass die raumbedeutsamen Windenergieanlagen abschließend auf regionalplanerischer Ebene gesteuert wurden. **Nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen sind weiterhin prinzipiell im gesamten Außenbereich der Gemeindegebiete zulässig.**

Die Gemeinde Schiffdorf beabsichtigt im Rahmen der Neuaufstellung ihres FNP konzeptionell zu untersuchen, in welchen Bereichen des Gemeindegebietes eine Konzentration von nicht raumbedeutsamen WEA sinnvoll erscheint und ob Darstellungen im FNP für nicht raumbedeutsame WEA möglich bzw. sinnvoll sind.

Daher ist wesentlicher Zweck dieses sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Windenergieanwendung, ein **Gesamtkonzept im Sinne einer Konzentrationsplanung zur Steuerung nicht raumbedeutsamer Anlagen** zu realisieren.

Im Zuge eines solchen Konzeptes sind grundsätzlich in Anlehnung an die Konkretisierungsmöglichkeit der Gemeinden die Belange der Landschaftspflege, einschließlich der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Ökologie, des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, der Siedlungsentwicklung, der Erholungsfunktionen und des Immissionsschutzes zu beachten. Ziel soll eine geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der (nicht raumbedeutsamen) Windenergieanwendung sein.

Ergebnis dieses Teilflächennutzungsplans soll es daher sein, im FNP der Gemeinde Schiffdorf im Sinne einer ergänzenden Steuerung nicht raumbedeutsamer WEA **Konzentrationsflächen für die Windenergieanwendung mit einem Potenzial für eine Anlagenhäufung und Anlagenhöhe bis an die Grenze zur Raumbedeutsamkeit** auszuweisen.

Auf diese Weise kann ein Beitrag zu einer unerwünschten, ungeordneten Belegung des Landschaftsraumes mit Windenergieanlagen seitens der Gemeinde geleistet werden.

Neben der Bündelung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen kann die Gemeinde darüber hinaus grundsätzlich außerhalb derselben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen Ausschluss von nicht raumbedeutsamen WEA, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen sind, im Außenbereich von Schiffdorf bestimmen.

Die Gemeinde Schiffdorf hat daher die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergieanwendung“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB beschlossen, um durch die Darstellung von

Sondergebieten mit entsprechender Zweckbestimmung für nicht raumbedeutsame WEA die **Aufstellung und den Betrieb von nicht raumbedeutsamen WEA auf bestimmte Standorte im Gemeindegebiet zu konzentrieren**. Auf diese Weise soll die Windenergienutzung mit den anderen Entwicklungsabsichten und Nutzungsansprüchen in der Gemeinde abgestimmt werden, um eine ausgewogene, geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen.

Die Planung umfasst räumlich das gesamte Gemeindegebiet, da Konzentrationsflächen in Form von Sondergebieten für nicht raumbedeutsame WEA dargestellt werden sollen und das gesamte Gemeindegebiet auf die Möglichkeit der Ausweisung solcher Konzentrationsflächen hin untersucht werden soll.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** werden zunächst die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung benannt. Darüber hinaus werden in einer ersten **Potenzialkarte** (siehe Anhang) die Gebiete aufgezeigt, die nach Abzug bestimmter harter und weicher Tabuzonen als Potenzialflächen (sog. „Weißflächen“) verbleiben. Die Potenzialflächen werden im weiteren Verfahren weiter einzugrenzen sein.

2. Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

Im RROP 2016 werden Vorranggebiete für Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) festgelegt. Innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf werden im RROP 2016 keine Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen. Dies hat folgenden Hintergrund:

Im Rahmen der Aufstellung des RROP 2016 wurden zunächst zwei Potenzialflächen (sog. „Weißflächen“ nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien) in der Gemeinde Schiffdorf, zwischen den Ortschaften Sellstedt und Wehdel gelegen, identifiziert. Diese wurden mit den Nummern 020 und 216 bezeichnet.¹

Die Potenzialfläche Nr. 216 entfiel sodann aufgrund ihrer zu geringen Größe (Prüfkriterium der Einzelabwägung im Rahmen des RROP „Wegfall von Potenzialflächen, die die 19-ha-Mindestgröße nicht erfüllen“).

Die Potenzialfläche Nr. 020 entfiel aufgrund ihrer Nähe zu den südlich der Ortschaft Sellstedt bestehenden vier WEA (Prüfkriterium der Einzelabwägung im Rahmen des RROP „Wegfall von Potenzialflächen, die den 4 km Mindestabstand zu bestehenden raumbedeutsamen Windparks nicht einhalten“). Dabei wurden die vier genehmigten und errichteten raumbedeutsamen Anlagen südlich von Sellstedt ebenso wie ein „bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ behandelt und mit einem Puffer von 4 km belegt, obwohl die WEA bei Sellstedt nicht über einen Bauleitplan gesichert sind.²

Für den FNP gilt gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 ROG eine permanente Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Demnach ist die Darstellung von Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen für die Windenergie im FNP der Gemeinde Schiffdorf grundsätzlich ausgeschlossen. Der Gemeinde verbleibt jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Flächen für nicht raumbedeutsame WEA auszuweisen.

¹ Neben diesen beiden Potenzialflächen wurden auch noch die Potenzialflächen mit den Nummern 190, 184, 079, 092 und 148 innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf ermittelt. Diese Flächen sind allerdings aufgrund ihrer eindeutig zu geringen Größe nicht relevant.

² Die vier vorhandenen WEA bei Sellstedt wurden auf Grundlage eines in einem vorangegangenen, älteren RROP ausgewiesenen Vorranggebietes geplant und genehmigt. Die Anlagen genießen nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich Bestandsschutz.

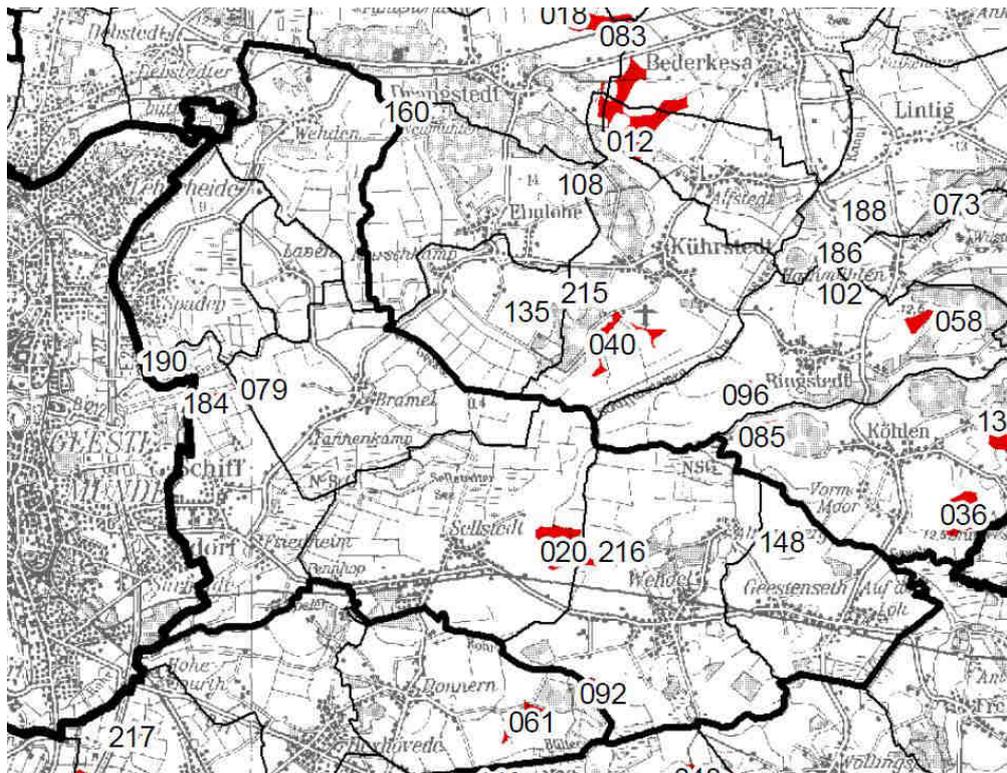


Abb. 1: Ausschnitt aus der Karte Potenzialflächen des RROP 2016

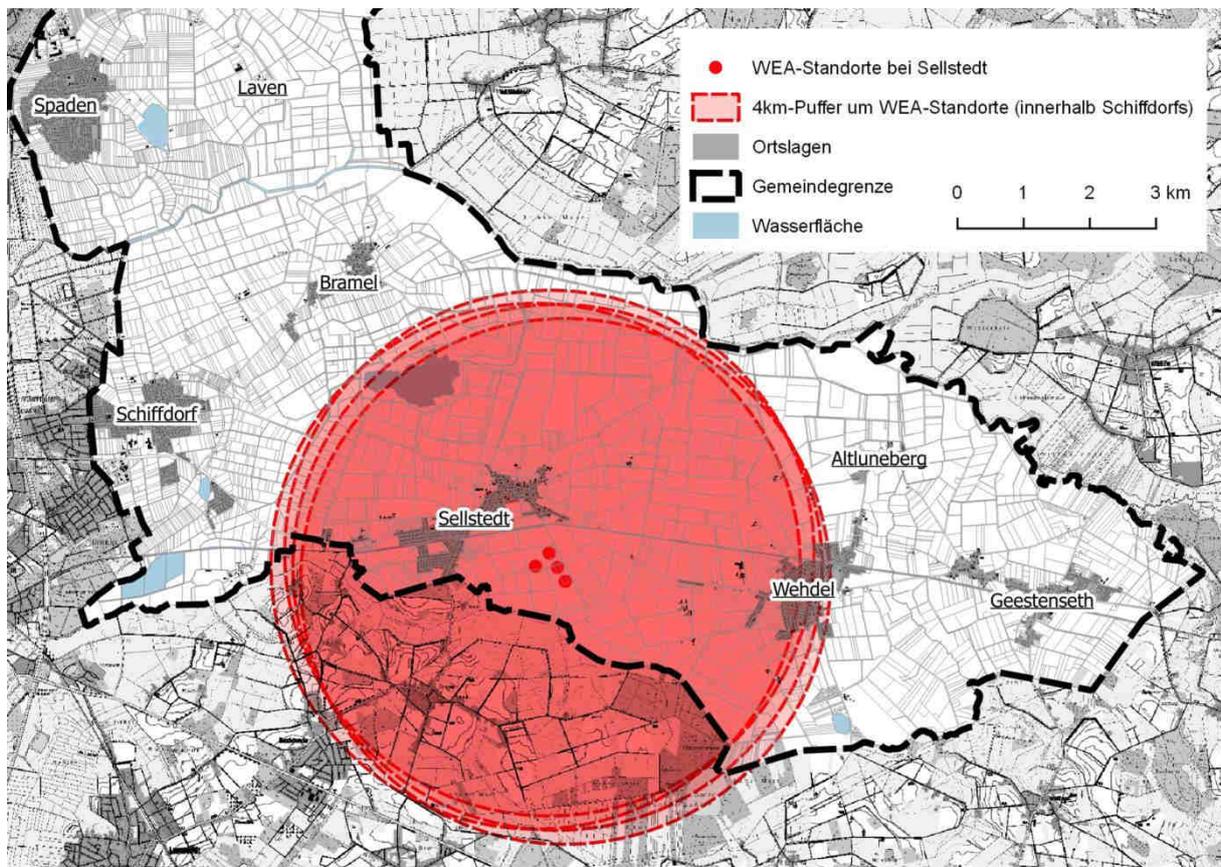


Abb. 2: Windpark bei Sellstedt mit 4km-Puffer; eigene Darstellung

3. Definition der Raumbedeutsamkeit von WEA

Die Gemeinde Schiffdorf kann im Rahmen ihrer Bauleitplanung selbständig nur die Zulässigkeit von Flächen für Standorte von nicht raumbedeutsamen Anlagen planerisch regeln; die Zulässigkeit raumbedeutsamer WEA wird auf regionalplanerischer Ebene (im RROP) abschließend bestimmt. Vor diesem Hintergrund ist die Unterscheidung zwischen raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Anlagen (z.B. vor dem Hintergrund von Kriterien wie Anzahl und Höhe der WEA) von Bedeutung.

Weil „raumbedeutsam“ ein **unbestimmter Rechtsbegriff** ist und **im Einzelfall** in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren wie Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Struktur des Raumes und Geländere relief etc. festgelegt werden muss, bestimmt das RROP 2016: *„Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen. Sie ist insbesondere abhängig von der Gesamthöhe und der Anzahl der Windenergieanlagen.“* (RROP 2016, Ziff. 02)

Die **raumordnerische Beurteilung**, ob ein konkretes Vorhaben raumbedeutsam ist oder nicht, **obliegt allein der Raumordnungsbehörde**, hier dem Landkreis Cuxhaven, und ist jeweils auf den Einzelfall bezogen. Das bedeutet, die Gemeinde kann zwar eine Konzentrationsflächen-Planung für nicht raumbedeutsame WEA anstrengen, es kann aber nicht sicher vorherbestimmt werden, ob oder wie viele WEA innerhalb der ermittelten Konzentrationsflächen zulässig werden.

Für die Definition der Raumbedeutsamkeit von WEA im Rahmen dieses sachlichen Teilflächennutzungsplans wird die Bestimmung des RROP 2016 herangezogen, nach der ein **Vorhaben mit mehr als 2 WEA und eine Einzelanlage ab einer Gesamthöhe von 75 m über Grund regelmäßig raumbedeutsam** sind. Im Rahmen der Untersuchung werden demnach im Ergebnis Flächen gesucht, die für die Aufstellung nicht raumbedeutsamer WEA (also max. 2 WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils max. 75 m) geeignet sind.

Die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit muss im Rahmen der Planung allein deshalb definiert werden, um in einem späteren Schritt Abstandszonen und -puffer herleiten zu können, da sich manche dieser Puffer nur aus einer vorher definierten Höhe der WEA ableiten lassen.

Stets von der Raumbedeutsamkeit ausgenommen sind **Nebenanlagen**, die einem privilegierten Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB dienen. Voraussetzung ist, dass die WEA der Hauptanlage, also dem Betrieb, unmittelbar zu- und untergeordnet ist und die Zu- und Unterordnung nach außen erkennbar ist.³

Auch sogenannte **Kleinwindenergieanlagen** (Klein-WEA) als Einzelanlagen unter 50 m Gesamthöhe sind stets sicher als nicht raumbedeutsame Vorhaben einzustufen. In Niedersachsen gelten bezüglich der bauordnungsrechtlichen Genehmigungspflicht von Klein-WEA die Regelungen der Landesbauordnung.⁴

Alle Klein-WEA sind gemäß Landesbauordnung genehmigungspflichtig; eine Genehmigungsfreistellung für Anlagen bis 10 m Höhe gibt es nicht. Anlagen über 30 m werden als Sonderbauten eingestuft. Die Anforderungen der Genehmigung werden durch die Höhe der geplanten WEA bestimmt. Grundsätzlich gilt: Die baurechtliche Einstufung kleiner Windenergieanlagen bemisst sich nach deren Höhe. Je kleiner die Anlage, desto geringer die Anforderungen.

³ vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 07.03.1995, Az.: 1 L 191/94: verneint für eine 320 m vom Gehöft entfernt errichtete WEA

⁴ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 116)

- Klein-WEA **bis 10 m** Höhe werden nach dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft (u.a. ohne Standsicherheitsprüfung).
- Klein-WEA mit einer Höhe **zwischen 10 und 30 m** unterliegen ebenfalls dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, benötigen aber keine Brandschutzprüfung mehr. Ein Standsicherheitsnachweis wird verlangt.
- Klein-WEA mit einer Höhe **zwischen 30 und 50 m** werden als Sonderbauten eingestuft. Auf Sonderbauten wird in Niedersachsen das umfangreiche Baugenehmigungsverfahren angewandt.

WEA mit einer Höhe **über 50 m** fallen generell nicht unter die Landesbauordnungen, sondern unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist bei solchen WEA stets durchzuführen.

Demnach sind auch erst WEA mit einer Höhe über 50 m nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. Der „Untersuchungsgegenstand“, auf den die Konzentrationsflächenplanung abstellen soll, beschränkt sich somit auf **nicht raumbedeutsame Vorhaben zur Aufstellung und zum Betrieb von WEA mit einer Gesamtanlagenhöhe von 50 – 75 m**.

4. Aufbau und Vorgehensweise

Um eine rechtssichere Bauleitplanung zu gewährleisten, sind bei der Entwicklung eines Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergie auf kommunaler Ebene die Anforderungen an die Steuerung der Standorte für die Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu beachten. Bei der Entwicklung eines Kriterienkataloges sind darüber hinaus die durch die Rechtsprechung bereits weitgehend konkretisierten Anforderungen an eine Konzentrationsplanung für die Windenergie zu berücksichtigen.⁵

Voraussetzungen für ein Planungskonzept zur Bestimmung von geeigneten Konzentrationsflächen sind demnach...

... die Dokumentation der

- **Harten Tabukriterien**
Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist; dadurch werden bestimmte Flächen von vornherein der Abwägung entzogen.
- **Weichen Tabukriterien**
Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WEA grundsätzlich tatsächlich und rechtlich möglich wären, nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien mittels gestaltender Abwägung entwickelt hat, jedoch keine WEA aufgestellt werden sollen.
- **Abwägungskriterien**
Die nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleibenden Potenzialflächen („Weißflächen“) werden im Sinne einer Einzelfallprüfung zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Diese Belange und Nutzungen sind jeweils flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben.

... eine Dokumentation der Unterschiede zwischen den harten und weichen Tabuzonen.

... eine flächendeckende Begründung, welche Erwägungen zur positiven Standortzuweisung führen bzw. ausgeführt werden und welche Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums sprechen.

⁵ u.a. Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12, des OVG Münster vom 01.07.2013 - 12 KN 80/12 und des OVG Lüneburg vom 17.06.2013 - 12 KN 80/12, vom 28.08.2013 - 12 KN 22/10 und 146/12 sowie vom 17.10.2013 - 12 KN 277/11

..., dass sich die Windenergie in den ermittelten Flächen innergebietlich durchsetzt.

Entsprechend der oben genannten Anforderungen und in Anlehnung an die methodische Vorgehensweise des Landkreises Cuxhaven im Rahmen des RROP 2016 ist das Planungskonzept in vier Prüfschritte gegliedert:

1. Anwendung der harten Ausschlusskriterien. Diese stimmen im Wesentlichen mit denen des Landkreises überein.
2. Anwendung der weichen Ausschlusskriterien. Diese planerischen Ausschlusszonen können von den vom Landkreis angewendeten weichen Ausschlusskriterien abweichen.
3. Einzelabwägung der verbleibenden Potenzialflächen. Hierbei werden nicht-digitale Kriterien angewendet und die tatsächliche Eignung der Potenzialflächen für die Errichtung von nicht raumbedeutsamen WEA geprüft.
4. Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde. Hierbei können im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch Kriterien wie Anzahl und Energiemenge einbezogen werden.

5. Ausschlusskriterien und Abstandszonen

Die Bestimmung der Ausschlusskriterien und die Ermittlung der Tabuzonen erfolgt auf Grundlage des vom Landkreis Cuxhaven im Rahmen des RROP 2016 angewandten Kriterienkataloges. Soweit die Gemeinde Schiffdorf vom Konzept des Landkreises abweicht, wird dies jeweils entsprechend erläutert. Die Kriterien werden im Folgenden jeweils beschrieben, hergeleitet und begründet.

Die Ausschlusskriterien und Abstandszonen sind in dem anliegenden Plan zeichnerisch dargestellt. Dem gewählten Maßstab von 1:50.000 entsprechend sind maßstäbliche Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

5.1. Harte Ausschlusskriterien

Innerhalb der harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete), die sich aus der Anwendung der harten Ausschlusskriterien (siehe nachstehende Tabelle) ergeben, sind die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Im Folgenden werden die harten Ausschlusskriterien - unterteilt in die Themengruppen Siedlungsflächen, Infrastruktur, Wasserwirtschaft und Raumordnung - aufgeführt und begründet.

Die Gemeinde Schiffdorf folgt bei der Bestimmung und Begründung der harten Ausschlusskriterien weitgehend der Konzeption des Landkreises Cuxhaven.

Tabelle 1: Harte Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Abstandszone/-puffer	Rechtliche Grundlage	Abweichung vom RROP 2016
<u>Siedlungsflächen</u>			
Ortslage	-	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	NEIN; aber aufgrund der abweichenden Maßstäblichkeit des FNP andere Methodik zur Abgrenzung

Ausschlusskriterium	Abstandszone/-puffer	Rechtliche Grundlage	Abweichung vom RROP 2016
			angewendet
Sonstige wohnbauliche Nutzung	-	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	NEIN; aber aufgrund der abweichenden Maßstäblichkeit des FNP andere Methodik zur Abgrenzung angewendet, s.o.
<u>Infrastruktur</u>			
Autobahn	40 m	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	NEIN
Bundes-, Landes- und Kreisstraße (klassifizierte Straßen)	20 m	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	NEIN
Bahnstrecke	-	AEG	NEIN
Trasse der Hochspannungsfreileitung (oberirdische Versorgungsleitung)	40 m	Rechtliche und tatsächliche Gründe	JA; die Breite des Freihaltekorridors wurde konkret bestimmt
Bundeswasserstraße	-	WaStrG	Nicht vorhanden
<u>Wasserwirtschaft</u>			
Fließgewässer 1. Ordnung, stehendes Gewässer ab einer Größe von 1 ha und Küstengewässer	-	WHG, NWG	NEIN
Wasserschutzgebiet Zone I	-	§ 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	Nicht vorhanden

Ausschlusskriterium	Abstandszone/-puffer	Rechtliche Grundlage	Abweichung vom RROP 2016
<u>Raumordnung</u>			
Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven (RROP 2012), die der Windenergienutzung entgegenstehen	-	§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG	JA; Vorranggebiete des LROP i.d.S. nicht maßgeblich, sondern lediglich die Vorranggebiete des RROP 2012

Siedlungsflächen

Ortslage

Unter Ortslagen werden gemäß Definition im RROP 2016 die wohngenutzten Bereiche verstanden, die eine gewisse Bedeutung für die Siedlungsstruktur der Gemeinde haben, in einem Bebauungszusammenhang stehen und die Mindestgröße von 10 ha bzw. 10 Anwesen erfüllen.

In diesen durch schutzbedürftige Nutzungen dominierten Bereichen ist aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen WEA unmöglich.

Die Bestimmung und Unterscheidung zwischen Ortslagen und sonstigen wohnbaulichen Nutzungen geschieht unabhängig von den bauplanungsrechtlichen Begriffen des Innen- bzw. Außenbereichs. Der überwiegende Teil dieser Bereiche entspricht jedoch in seinen Abgrenzungen der bauplanungsrechtlichen Bestimmung als überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Bestimmung und Abgrenzung der Ortslagen erfolgt im Rahmen dieses Teilflächennutzungsplans jedoch insgesamt eigenständig, also unabhängig von den Bauflächenausweisungen im FNP der Gemeinde Schiffdorf. Die Bauflächenausweisungen werden zwar als Indikator berücksichtigt, aber es kommt zwangsläufig zu Abweichungen, da nicht jede Bauflächendarstellung automatisch auch als Ortslage nach der oben genannten Definition bewertet werden kann.

Entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung dieser harten Tabuzonen ist insbesondere die Schutzbedürftigkeit der jeweils tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Nutzungen.

In der Planung wurden soweit möglich auch die Ortslagen der Nachbargemeinden und -Städte berücksichtigt.

Bei der Abgrenzung der Ortslagen ist letztlich auch zu berücksichtigen, dass in den meisten Fällen eine exakte, parzellenscharfe Abgrenzung nicht notwendig ist, da sich die als weiche Tabuzonen festgelegten Puffer weiträumig überschneiden und sich zudem mit den übrigen harten und weichen Tabuzonen überlagern.

Sonstige wohnbauliche Nutzung

Einzellagen, Straßendörfer oder Siedlungssplitter, bei denen zwar vereinzelte Häuseranhäufungen vorzufinden sind, die jedoch immer wieder im baulichen Zusammenhang unterbrochen sind, wurden als sonstige wohnbauliche Nutzung eingestuft.

Die sonstigen wohnbaulichen Nutzungen erfüllen zudem nicht die Mindestgröße der Ortslagen von 10 ha bzw. 10 Anwesen.

Entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung dieser harten Tabuzonen ist auch hierbei die Schutzbedürftigkeit der tatsächlich vorhandenen Nutzungen.

Es wurden soweit möglich auch alle sonstigen wohnbaulichen Nutzungen in den Nachbargemeinden und -Städten berücksichtigt.

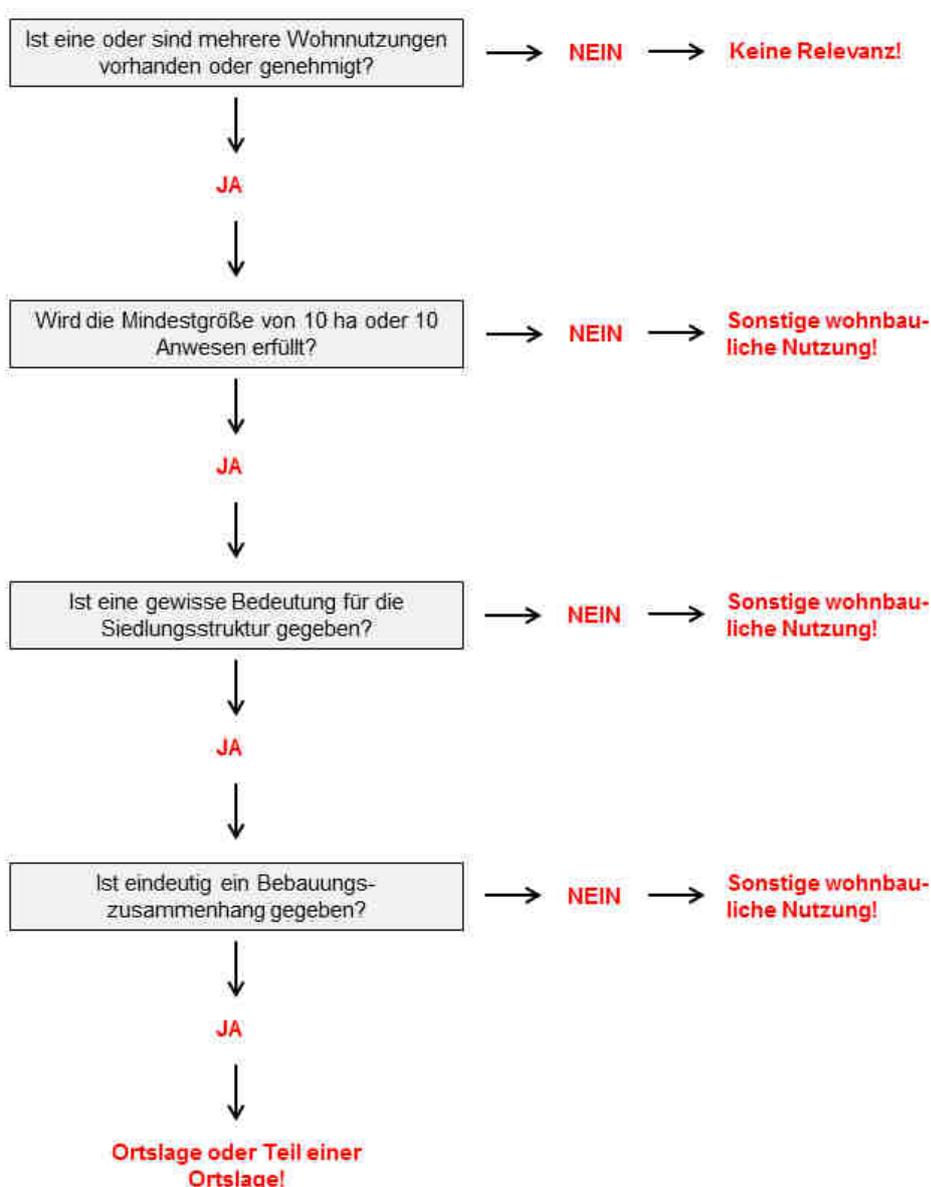


Abb. 3: Prüfschema zur Bestimmung einer Ortslage bzw. einer sonstigen wohnbaulichen Nutzung

Infrastruktur

Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraße

Auf klassifizierten Straßen und innerhalb der zugehörigen Anbauverbotszonen sind bauliche Anlagen grundsätzlich unzulässig. WEA erfüllen zudem nicht die in den Rechtsgrundlagen definierten Ausnahmetatbestände, sind also tatsächlich auch als ausnahmsweise in der Anbauverbotszone zulässige bauliche Anlage nicht möglich.

Darüber hinaus werden im Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindestabstände zu Straßen eingefordert, die die Anbauverbotszonen überschreiten. Beispielhaft ist hier die Gefahr durch Eisabwurf zu benennen, die einen Sicherheitsabstand zwischen Straßen und Windenergieanlagen erfordert.

Bahnstrecke, Trasse der Hochspannungsfreileitung

Bahnstrecken und Trassen von Hochspannungsfreileitungen scheiden aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung von WEA aus. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

Es bestehen jedoch keine gesetzlichen Abstandsregelungen, sodass lediglich die Fläche selbst als Tabuzone ausgeschlossen ist. In den nachgelagerten Verfahren müssen abhängig von der Höhe der Einzelanlage Abstände eingehalten werden.

Der empfohlene Mindestvorsorgeabstand des Eisenbahnbundesamt (EBA) wird ggf. im weiteren Verfahren noch (als weiches Ausschlusskriterium) in die Planung aufgenommen. Davon abgesehen sind Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit des Schienenverkehrs in der Regel in nachgelagerten Verfahren erforderlich.

Wasserwirtschaft

Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer ab einer Größe von 1 ha, Küstengewässer

Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer ab einer Größe von 1 ha und Küstengewässer kommen für die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht in Betracht.

Raumordnung

Vorranggebiete des des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven (RROP 2012), die der Windenergienutzung entgegenstehen

Auf Ebene des FNP sind die im RROP 2012 festgelegten Vorranggebiete maßgeblich. Damit besteht hier eine Abweichung vom Kriterienkatalog des Landkreises, der die Vorranggebiete des LROP 2012 als hartes Ausschlusskriterium bestimmt. Von den im RROP 2012 ausgewiesenen Vorranggebietskategorien sind lediglich die unten aufgeführten innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf vorhanden. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Vorranggebietskategorien des RROP 2012 nicht möglich, da die Vorranggebiete gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellen:

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand und Torf)
- Vorranggebiete Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiete Natura2000 (lineare und flächenhafte Ausprägung)
- Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe

5.2. Weiche Ausschlusskriterien

Innerhalb der weichen Tabuzonen, die sich aus der Anwendung der weichen Ausschlusskriterien (siehe nachstehende Tabelle) ergeben, sollen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien mittels gestaltender Abwägung entwickelt hat, keine WEA aufgestellt werden.

Bei den weichen Ausschlusskriterien handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandte Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen.

Sie weichen in einigen Punkten von den weichen Ausschlusskriterien des Landkreises ab. Dies ist vor allem durch das Ziel dieses Teilflächennutzungsplans begründet, Konzentrationsflächen für die Errichtung von nicht raumbedeutsamen WEA zu ermitteln.

Im Folgenden werden die weichen Tabuzonen, unterteilt in die Themengruppen Siedlungsflächen, Infrastruktur, Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft sowie Raumordnung aufgeführt und begründet.

Tabelle 2: Weiche Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Abstandszone/-puffer	Rechtliche Grundlage	Abweichung vom RROP 2016
<u>Siedlungsflächen</u>			
Ortslagen	500 m	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	JA; 2 x die 3-fache max. Anlagenhöhe angesetzt + weiteren Puffer von 50 m
Sonstige wohnbauliche Nutzungen	250 m	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	JA; dreifache max. Anlagenhöhe angesetzt + weiteren Puffer von 25 m
Siedlungsflächen, für die lediglich ein FNP aufgestellt wurde <i>[wird noch erarbeitet /noch nicht in der anliegenden Potenzialkarte enthalten]</i>	500 m	§ 34 BauGB; § 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	JA; hier werden Abstände von in der FNP-Neuaufstellung vorgesehenen Siedlungsflächen angelegt; der Abstand entspricht dem der Ortslagen
Sondergebiete: Wochenendhausgebiete, Forstnahe Nutzung Grünflächen: Kleingartengebiete	250 m	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm	JA; hier werden Nutzungen aufgenommen und mit Abständen belegt, die im weiteren Sinne Wohnnutzungen darstellen; der Abstand entspricht dem der sonstigen wohn-

			baulichen Nutzungen
Konzentrationsflächen für Intensivtierhaltung <i>[wird noch erarbeitet /noch nicht in den anliegenden Karten enthalten]</i>	Teil-FNP zur Gewerblichen Intensivtierhaltung	Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde (FNP)	Parallele Aufstellung Teil-FNP Gewerblichen Intensivtierhaltung berücksichtigen
<u>Infrastruktur</u>			
Flugplatzflächen			Nicht vorhanden
Anbaubeschränkungszone an Autobahnen	100 m (inkl. 40 m Anbauverbotszone)	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	NEIN
Anbaubeschränkungszone an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	40 m (inkl. 20 m Anbauverbotszone)	§ 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG)	NEIN
Bundeswasserstraßen	50 m	WaStrG	Nicht vorhanden
Richtfunktrassen mit Freihaltekorridor	100 m (beidseitig)	Anforderungen der Richtfunktrassen-Betreiber	JA; hier werden Sicherheitsabstände zu den vorhandenen Richtfunktrassen berücksichtigt
Flächen für Versorgungsanlagen (wie Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung)	-	tatsächliche Nutzung	JA; hier werden die vorhandenen Betriebsflächen der Ver- und Entsorgungsträger berücksichtigt
<u>Natur und Landschaft</u>			
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	-	§ 26 BNatSchG	NEIN
Naturschutzgebiete (NSG)	200 m	§ 23 BNatSchG	NEIN

FFH- und Natura 2000-Gebiete	500 m	§§ 31 ff BNatSchG	NEIN
Nationalpark	500 m		Nicht vorhanden
Gesetzlich geschütztes Biotop ab einer Fläche von 5 ha	200 m	§ 30 BNatSchG	NEIN
Vogelbrutgebiet nationaler Bedeutung	200 m		NEIN
Gastvogellebensraum internationaler und nationaler Bedeutung	500 m		NEIN
Waldfläche ab einer Größe von 0,5 ha	100 m	LWaldG	NEIN
<u>Wasserwirtschaft</u>			
Fließgewässer 1. Ordnung und stehendes Gewässer ab einer Größe von 1 ha	50 m	§ 61 BNatSchG	NEIN
Mittlere Tidehochwasserlinie der Küstengewässer	150 m		Nicht vorhanden
Wasserschutzgebiet Zone II	-	§ 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	Nicht vorhanden
Überschwemmungsgebiet (einschließlich einstweilig sichergestellter ÜSG)	-	§ 76 WHG	Nicht vorhanden
<u>Raumordnung</u>			
Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven (RROP 2012), die der Windenergienutzung ent-	100 m (Rohstoffgewinnung) 200 m (Natur und Landschaft)	§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG	JA; Vorranggebiete des LROP i.d.S. nicht maßgeblich, sondern nur die Vorranggebiete des RROP 2012

gegenstehen			
-------------	--	--	--

Siedlungsflächen

Ortslage / sonstige wohnbauliche Nutzungen

Die Abgrenzung der Tabuzonen „Ortslage“ und „sonstige wohnbauliche Nutzung“ wurde im Rahmen der harten Ausschlusskriterien dargelegt.

Im RROP 2016 wurden aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes und zur Minimierung von Nutzungskonflikten für die wohngenutzten Bereiche pauschale Abstände von 1.000 m zu Ortslagen und 500 m zu sonstigen wohnbaulichen Nutzungen, jeweils zwischen Wohnnutzung und Rotorblattspitze, gewählt. Die Wahl unterschiedlicher Abstandswerte lässt sich dadurch begründen, dass Wohnnutzungen außerhalb der Ortslagen einen geringeren Schutzstatus haben, da hier nachteilige Auswirkungen von Nutzungen, die rechtlich nur außerhalb von Siedlungsbereichen zulässig sind, eher hingenommen werden müssen. Die Festlegung von pauschalen Abständen wurde damit begründet, dass auf regionalplanerischer Ebene keine Details hinsichtlich Anzahl oder Größe der WEA bekannt sind.

Auf Ebene des FNP wurden die Parameter für die Anzahl und Größe der nicht raumbedeutsamen Windenergie-Vorhaben definiert (siehe oben; max. 2 WEA mit einer Gesamtanlagenhöhe von jeweils max. 75 m). Somit lassen sich abweichend vom RROP 2016 geringere Abstände für einen vorbeugenden Immissionsschutz und zur Minimierung von Nutzungskonflikten begründen.

Mit Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung⁶ von WEA wird als vorbeugender Immissionsschutz von Ortslagen ein Abstandspuffer von zweimal der dreifachen maximalen Anlagenhöhe nicht raumbedeutsamer WEA (2 x 3 x 75 m = 450 m) plus einem zusätzlichen Puffer von 50 m gewählt.

Die zweifache Anlagenhöhe wird nach BImSchG und TA Lärm als einzuhaltender Abstand gesichert. Im Bereich zwischen der zweifachen und der dreifachen Anlagenhöhe besteht ein besonderes Prüfungserfordernis. Der zusätzlich eingeräumte Puffer von 50 m dient der zusätzlichen Absicherung vor auf FNP-Ebene nicht absehbaren Auswirkungen wie z.B. Schattenwurf und Geräuschentwicklung.

Von sonstigen wohnbaulichen Nutzungen wird analog dazu nur die (einfache) dreifache maximalen Anlagenhöhe nicht raumbedeutsamer WEA (3 x 75 m = 225 m) plus analog einem (halbierten) zusätzlichen Puffer von 25 m gewählt.

Aus Sicht der Gemeinde Schiffdorf sind diese gewählten, geringeren Vorsorge-Abstände für nicht raumbedeutsame WEA ausreichend.

Darüber hinaus sind auch bei nicht raumbedeutsamen Vorhaben weitere Eigenschaften des Einzelfalls auf Ebene des FNP nicht vollständig abzusehen oder zu bewerten. Hierzu zählen die Beeinträchtigungen z.B. von Natur und Landschaft (insb. Avifauna, Topografie, Struktur und Wertigkeit der Landschaft und des Landschaftsbildes). Eine detaillierte Prüfung des Einzelfalls ist in jedem Fall weiterhin erforderlich.

⁶ Anerkannt ist, dass Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen können, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - 4 B 72.06 -, NVwZ 2007, 336 f.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 5.4.2016 - 3 S 373/16 -, ZNER 2016, 157 f., hier zitiert nach juris, Rn. 18).

Siedlungsflächen, für die lediglich ein FNP aufgestellt wurde

Die Gemeinde Schiffdorf weicht mit diesem Kriterium von dem Kriterienkatalog des RROP 2016 ab bzw. ergänzt den Kriterienkatalog an dieser Stelle.

Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Neuaufstellung des FNP der Gemeinde neue Bauflächen u.a. an den Rändern von Ortschaften ausgewiesen werden sollen, werden von diesen dieselben Anstandspuffer wie zu Ortslagen angelegt. Dies ist darin begründet, dass die Gemeinde vorsorgend bezüglich der neu hinzukommenden Bauflächen auch zukünftig für einen angemessenen Schutz vor negativen Einwirkungen durch nicht raumbedeutsame WEA sorgen möchte. Hierbei wird davon ausgegangen, dass für die neu hinzukommenden Bauflächen dieselben Schutzansprüche wie für bereits vorhandene Ortslagen gelten sollen; denn von der Gemeinde ist eine weitere bauleitplanerische Entwicklung der Bauflächen durch verbindliche Bebauungsplanung geplant bzw. künftig zu erwarten.

Sondergebiete: Wochenendhausgebiete / Grünflächen: Kleingartengebiete

Die vorhandenen Wochenendhausgebieten und ein vorhandenes Kleingartengebiet werden als weiche Tabuzonen aufgenommen, analog zu den sonstigen wohnbaulichen Nutzungen behandelt und mit entsprechenden weichen Abstandspuffern belegt.

Infrastruktur

Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraße

Die angegebenen Anbaubeschränkungszone ab Fahrbahnrand sollen aus Sicht der Gemeinde von WEA freigehalten werden, um den Verkehrsbetrieb nicht zu stören und von WEA potenziell ausgehenden Gefahren wie Eisabwurf vorzubeugen.

Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf sind insgesamt 5 LSG mit zugehöriger Schutzverordnung vorhanden. Dies sind im Einzelnen:

- LSG-CUX 42 „Dannenkamp“ (incl. 1. Ergänzung Lesefassung; Bekanntmachung der Verordnung: 12.11.1938; Fläche in ha: 4,28):
Schutz des „Dannenkamp“ als Gehölz und Landschaftsbestandteil.
- LSG-CUX 43 „Friedheimer See“ (incl. 1. Ergänzung Lesefassung; Bekanntmachung der Verordnung: 01.10.1938; Fläche in ha: 4,9):
Schutz der Landschaftsbestandteile und Verbot einer Veränderung des Seespiegels.
- LSG-CUX 46 „Gehölz bei Schiffdorf“ (incl. 1. Ergänzung Lesefassung; Bekanntmachung der Verordnung: 25.05.1940; Fläche in ha: 1,07):
Schutz der Landschaftsbestandteile (Gehölz). Es sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- LSG-CUX 59 „Apeler See und Umland“ (Bekanntmachung der Verordnung: 21.12.1979; Fläche in ha: 101,93):
Es sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Eine vorige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde wird für die Errichtung oder wesentliche Veränderung jeglicher baulicher Anlagen gefordert.
- LSG-CUX 38 „Hügelgräber in der Hothfeldheide und Schulreith in der Gemarkung Sellstedt“ (incl. 1. Ergänzung Lesefassung; Bekanntmachung der Verordnung: 01.12.1937; Fläche in ha: 3,0):

Schutz der Landschaftsteile und Naturkörper (Hügelgräber) und der diese auszeichnenden besonderen Bodenformen (Wälle, Gräben, Hügel und Steinsetzungen) sowie des „Pflanzenkleids“. Das Landschaftsbild darf nicht verändert werden.

Ausnahmen bzw. Befreiungen aus den LSG können nur von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven in besonderen Fällen erteilt werden.

Insgesamt sind innerhalb des Gemeindegebietes somit nur wenige LSG ausgewiesen, die darüber hinaus mit Ausnahme des LSG „Apeler See und Umland“ auch nur geringe Flächengrößen ausweisen. Den LSG kommt vor somit eine besondere Bedeutung zu.

Die Schutzzwecke der vorhandenen LSG stellen im Wesentlichen auf den Erhalt der Landschaft und ihrer Bestandteile ab, also auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Gemeinde Schiffdorf möchte aus diesen Gründen die LSG vor der Inanspruchnahme durch Windenergienutzung schützen und schließt sich daher der Argumentation des Landkreises Cuxhaven im Rahmen des RROP 2016 an.

Naturschutzgebiete (NSG)

Innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf sind insgesamt 4 NSG mit zugehöriger Schutzverordnung vorhanden. Dies sind im Einzelnen:

- NSG-CUX 3 „Bülter See und Randmoore“ (incl. 2 Ergänzungen; Bekanntmachung der letzten Änderungs-Verordnung: 24.03.2011; Fläche in ha: 378,58)
- NSG-CUX 5 „Sellstedter See und Ochsentriffmoor / Wildes Moor“ (incl. 2 Ergänzungen; Bekanntmachung der letzten Änderungs-Verordnung: 24.03.2011; Fläche in ha: 753,62)
- NSG-CUX 9 „Silbersee und Laaschmoor“ (incl. 1 Ergänzung; Bekanntmachung der Verordnung: 30.12.2010; Fläche in ha: 34,43)
- NSG-CUX 13 „Geestenniederung“ (incl. 1 Ergänzung; Bekanntmachung der Verordnung: 10.10.2013; Fläche in ha: 504,71)

In den zugehörigen Verordnungen wird jeweils bestimmt, dass es insbesondere verboten ist, bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern.

Befreiungen kann nur die zuständige Naturschutzbehörde gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck des NSG vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 u. 6 BNatSchG erfüllt sind.

Dies ist jedoch für nicht raumbedeutsame WEA regelmäßig nicht anzunehmen, sodass die Gemeinde Schiffdorf die NSG vor der Inanspruchnahme durch Windenergienutzung schützen möchte und sich daher der Argumentation des Landkreises Cuxhaven im Rahmen des RROP 2016 anschließt:

Deshalb soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der NSG, insbesondere Beunruhigung durch Bau und Wartung, kommt. Dies gilt auch für die nähere Umgebung der NSG, sodass für den Umgebungsschutz ein entsprechender Abstand von 200 m nicht für die Errichtung von WEA in Betracht kommen soll. Dies soll auch für nicht raumbedeutsame WEA gelten.

FFH- und Natura 2000-Gebiete

Die Natura 2000-Gebiete (linear und flächenhaft) wurden bereits als harte Tabuzonen bestimmt (siehe Kategorie „Raumordnung“ - Vorranggebiete aus dem RROP 2016).

Die Natura 2000-Gebiete liegen mit Ausnahme der linearen Ausprägung der Groven-Niederung vollständig innerhalb der als NSG geschützten Bereiche, sind mithin in ihrer Abgrenzung sogar kleiner als die NSG.

Es soll aus Sicht der Gemeinde Schiffdorf sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete, insbesondere Beunruhigung durch Bau und Wartung, kommt. Dies gilt auch für die Umgebung dieser besonders geschützten Gebiete, sodass für den Umgebungsschutz ein entsprechender Abstand von 500 m nicht für die Errichtung von WEA in Betracht kommen soll. Dies soll auch für nicht raumbedeutsame WEA gelten.

Gesetzlich geschütztes Biotop ab einer Fläche von 5 ha

Innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf sind insgesamt 7 gesetzlich geschützte Biotope mit einer Fläche von mind. 5 ha vorhanden. Dies sind im Einzelnen:

- „Lavener See“ (Fläche in ha: 9,77)
- „Am Seekanal I“ (Fläche in ha: 7,04)
- „Bullenhörn I“ (Fläche in ha: 5,86)
- „Fleinsee I“ (Fläche in ha: 11,89)
- „Im Batzen IV“ (Fläche in ha: 5,49)
- „Grovwald-Feuerplatz“ (Fläche in ha: 6,77)
- „Grovwald“ (Fläche in ha: 6,14)

Auf dem angrenzenden Gemeindegebiet Bad Bederkesa liegen folgende gesetzlich geschützte Biotope mit einer Fläche von mind. 5 ha innerhalb eines Abstandes von 200 m zur Gemeindegrenze von Schiffdorf:

- „Löhmoorpolder I“ (Fläche in ha: 8,74)
- „Rehmter I“ (Fläche in ha: 7,2)
- „Altluneburger See I“ (Fläche in ha: 18,4)
- „Hasenpohlsmoor II“ (Fläche in ha: 11,0)

Auch auf Ebene des FNP werden nur jene gesetzlich geschützten Biotope aufgenommen, die zum einen eine flächenhafte Ausprägung haben und zum anderen eine gewisse Bedeutung aufgrund ihrer Größe von über 5 ha besitzen (in Anlehnung an die Flächengröße kleiner Naturschutzgebiete im Landkreis Cuxhaven).

Der Abstandspuffer zu den gesetzlich geschützten Biotopen wird aus dem RROP 2016 übernommen. In der Einzelabwägung der Potenzialflächen können in einem späteren Schritt auch noch kleinere gesetzlich geschützte Biotope im Einzelfall geprüft werden.

Vogelbrutgebiet nationaler Bedeutung / Gastvogellebensraum internationaler und nationaler Bedeutung

Ausgehend von den Festlegungen des RROP 2016 kommen für WEA aus Sicht der Gemeinde Schiffdorf die Flächen der Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume nicht in Betracht.

Für den Umgebungsschutz werden entsprechende Abstandsflächen angelegt, um auch in der Umgebung der Gebiete einen Schutz vor Beunruhigung und Störung zu gewährleisten.

Die Abgrenzung der Gebiete wurde von der Gebiets-/ Flächenkulisse der Staatlichen Vogelschutzbehörde Niedersachsen (NLWKN) übernommen.

Waldflächen ab einer Größe von 0,5 ha

Grundsätzlich lässt sich der Bereich des Gemeindegebietes von Schiffdorf als eher waldarme Gegend bezeichnen. Dies entspricht auch der Landkreis-weiten Einschätzung; im Landkreis Cuxhaven liegt der Waldflächenanteil insgesamt bei lediglich ca. 8,6 % (Stand Februar 2016, siehe RROP 2016).

Somit sollen diese vorhandenen Waldflächen nach Auffassung der Gemeinde Schiffdorf einen besonderen Schutz erfahren und mit einem Abstandspuffer von 100 m belegt werden. Damit sollen nicht nur die Wälder selbst, sondern auch deren Saumbereiche geschützt werden. Denn die Waldfunktionen können nicht nur durch WEA selbst, sondern auch durch Aufstell-, Bau- oder Zufahrtsflächen beeinträchtigt oder minimiert werden.

Laut Niedersächsischem Landeswaldgesetz (NWaldG) und entsprechender aktueller Rechtsprechung können bereits Flächen ab ca. 1.000 m² (Seitenlänge 30 x 33 m) Wald im Sinne des Gesetzes sein, wenn die unter anderem mit Waldbäumen bestanden sind.⁷ Zunächst werden jedoch nur Flächen ab 0,5 ha berücksichtigt; in der späteren Einzelabwägung lassen sich auch noch kleinere Waldparzellen bei Bedarf genauer untersuchen.

Wasserwirtschaft

Fließgewässer 1. Ordnung und stehendes Gewässer ab einer Größe von 1 ha

Innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf sind folgende Gewässer vorhanden, die unter dieses Kriterium fallen:

- Schiffahrtsweg Elbe-Weser (Geeste) (Gewässer 1. Ordnung, Landesgewässer)
- Spadener See (Gewässer 3. Ordnung)
- Polder Bramel (Gewässer 3. Ordnung)
- Sellstedter See (Gewässer 3. Ordnung)
- Friedheimer See (Gewässer 3. Ordnung)
- Apeler See (Gewässer 3. Ordnung)
- Silbersee (Gewässer 3. Ordnung)

Auf dem angrenzenden Gemeindegebiet Beverstedt liegen folgende Gewässer innerhalb eines Abstandes von 50 m zur Gemeindegrenze von Schiffdorf:

- Büttersee (Gewässer 3. Ordnung)

Dieses Kriterium soll aus dem RROP 2016 übernommen werden. WEA sollen nach Auffassung der Gemeinde Schiffdorf in einem Abstand von 50 m zu Fließgewässer 1. Ordnung und stehendes Gewässer ab einer Größe von 1 ha nicht errichtet werden dürfen; dies soll auch für nicht raumbedeutsame WEA gelten. Der Abstand dient als Mindestabstand zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Beeinträchtigungen. Die Ausnahmeregelungen des § 61 BNatSchG gelten weiterhin.

Raumordnung

Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Cuxhaven (RROP 2012), die der Windenergienutzung entgegenstehen

Die innerhalb des Gemeindegebietes von Schiffdorf befindlichen Vorranggebiete des RROP 2012 wurden bereits als harte Tabuzonen bestimmt.

Im RROP 2016 hat der Landkreis den folgenden Vorranggebietskategorien durch Zuweisung eines Abstandspuffers zusätzliches Gewicht eingeräumt:

⁷ Auskunft der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Rotenburg vom 22.09.2017

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung inkl. eines Sicherheitspuffers von 100 m
- Vorranggebiete Natur und Landschaft inkl. eines Puffers von 200 m

Dieses Kriterium soll aus dem RROP 2016 übernommen werden.

Der Rand von 200 m um die Vorranggebiete Natur und Landschaft weisen eine besonders hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf und sollen deshalb nach Auffassung der Gemeinde Schiffdorf von WEA freigehalten werden.

Die Flächen um die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sollen von WEA innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 100 m freigehalten werden.

5.3. Einzelabwägung der Potenzialflächen

Nachdem die harten und weichen Tabuzonen ermittelt wurden, verbleiben die Potenzialflächen für Windenergienutzung („Weißflächen“). Die Weißflächen sind aus dem anliegenden Plan ersichtlich. Innerhalb dieser Potenzialflächen ist jeweils zu prüfen, ob weitere Nutzungsbeschränkungen aufgrund öffentlicher Interessen vorliegen.

Die Potenzialflächen sind zunächst als Flächen für die Aufstellung und den Betrieb von nicht raumbedeutsamen WEA geeignet, da sie nicht von den harten und weichen Tabuzonen berührt werden und somit weder aus rechtlichen, tatsächlichen, noch aus planerisch-konzeptionellen Gründen für eine Windenergienutzung ausgeschlossen sind.

In einer Einzelabwägung werden die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden potenziellen Eignungsflächen eingehend im Einzelfall überprüft und zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sein; d.h. auch die auf den jeweiligen Flächen zu beachtenden abwägungsrelevanten Belange gewichtet.

Für die Einzelabwägung vorgesehene Ausschlusskriterien (nicht-digitale Kriterien) sind nach aktuellem Planungsstand:

Maximalgröße, um lediglich nicht raumbedeutsame Vorhaben zu ermöglichen

Da lediglich Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit einem Potenzial für eine Anlagenhäufung und Anlagenhöhe bis an die Grenze zur Raumbedeutsamkeit ausgewiesen werden dürfen (siehe Kap. 1), muss im Rahmen der Einzelabwägung eine weitere flächenhafte Verringerung einiger Potenzialflächen erfolgen. Hierbei wird zu prüfen sein, in welchen Bereichen der Potenzialflächen geeignete Standorte für nicht raumbedeutsame Vorhaben bestehen.

Netzkapazität und Netzanschluss

Anhand von Betreiberdaten zum vorhandenen Stromnetz soll durch dieses Kriterium die Netzkapazität und der Netzanschluss ermittelt werden, um potenzielle Bereiche für WEA-Standorte auszuschließen bzw. konkreter zu ermitteln.

Mindestabstand von 4 km zu bestehenden raumbedeutsamen Windparks

Hierbei kann der Abstand zu dem vorhandenen Windpark südlich von Sellstedt – 4 km Abstandspuffer – analog zum RROP 2016 verwendet werden. Damit beabsichtigt die Gemeinde Schiffdorf, die räumliche Umgebung der Ortschaften Sellstedt und Wehdel von weiteren WEA freizuhalten.

Mögliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange

Hierbei wird zu prüfen sein, ob weitere Nutzungsbeschränkungen aufgrund öffentlicher Interessen vorliegen.

6. Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird

Der aktuellen Rechtsprechung folgend wird der Windenergie im Rahmen der Abwägung dann substanziell Raum verschafft, wenn die Summe der Vorrang-/Eignungsgebiete oder Konzentrationsflächen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung für andere Nutzungen in einem solchen Verhältnis zum gesamten Planungsraum abzüglich der Flächen für harte Tabuzonen steht, dass der vom Bundesgesetzgeber gewollten Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hinreichend Rechnung getragen wird.⁸

Eine solche Prüfung wird insofern auch für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für nicht raumbedeutsame WEA durchzuführen sein. Welche Bewertungsmaßstäbe im Rahmen dieses Teilflächennutzungsplans sinnvoll zu begründen sind, wird im weiteren Verfahren noch zu klären sein.

7. Planungsalternativen

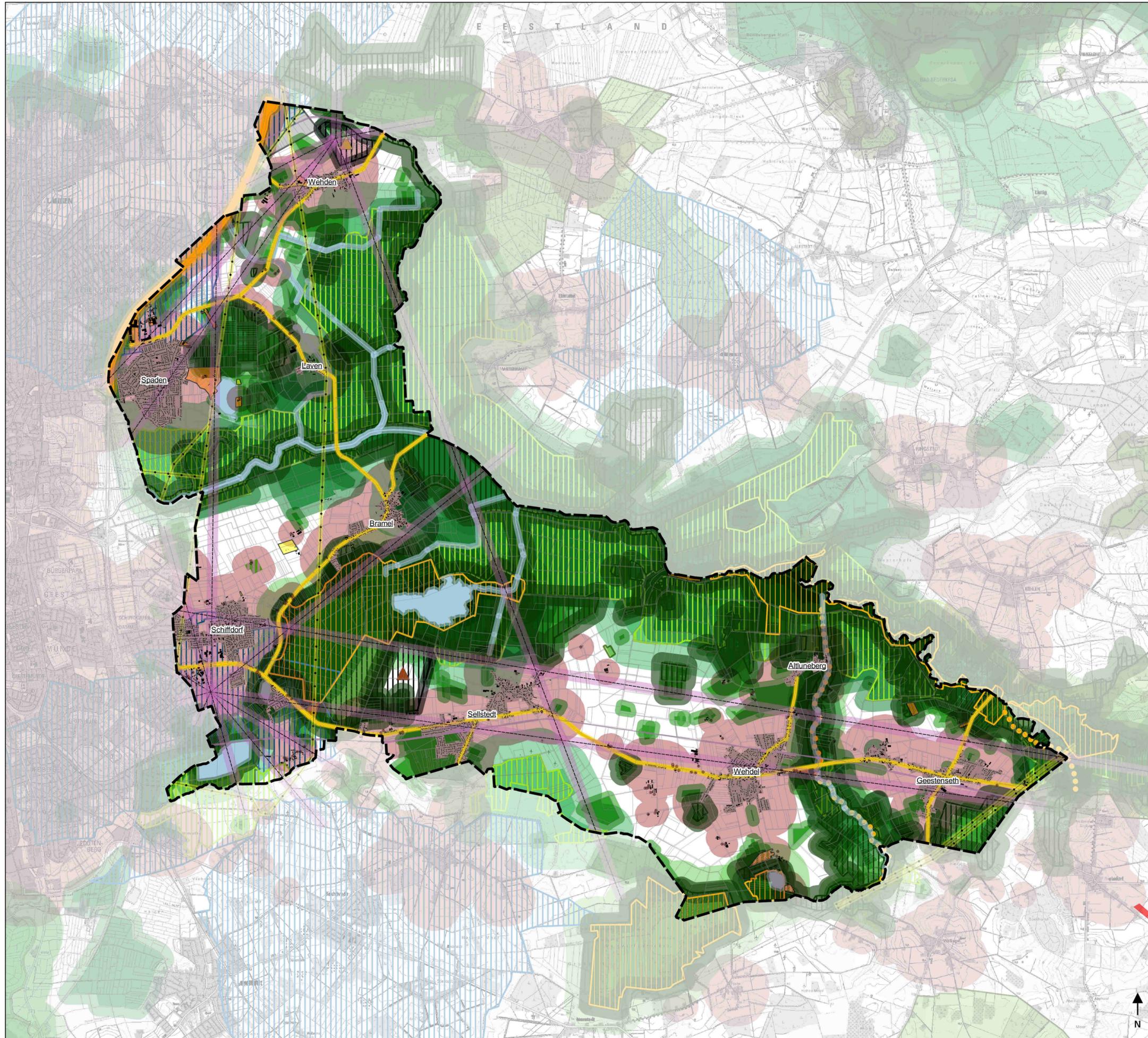
Ohne die räumliche Steuerung in Form von Konzentrationsflächen sind die Errichtung und der Betrieb nicht raumbedeutsamer WEA weniger eingeschränkt und nur unter stark eingeschränkten Möglichkeiten der Wahrung der gemeindlichen Interessen möglich.

Planungsalternativen ergeben sich grundsätzlich weiterhin durch die Feinsteuerung der Ausschlusskriterien und Abstandszonen sowie der Definition der Raumbedeutsamkeit von WEA.

8. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Mit der Planung werden die Errichtung und der Betrieb nicht raumbedeutsamer WEA räumlich so gesteuert, dass ein höchst mögliches Maß an Umweltverträglichkeit gewährleistet wird.

⁸ vgl. niedersächsischer Windenergie-Erlass, Kap. 2.6 „Der Windenergie substanziell Raum geben“



Legende

Siedlungsbereiche

- Ortslage
- Sonstige Wohnbauliche Nutzung
- Kleingartenfläche
- Wochenendhausgebiet
- Abstandspuffer zu Siedlungsbereich (500 m) und sonst. Wohnbaul. Nutzung/Wochenendhausg./Kleing. (250 m)

Infrastruktur

- Bahnstrecke
- Klassifizierte Straße (inkl. 20 m Anbauverbotszone) und Anbaubeschränkungszone (40 m inkl. Anbauverbotszone)
- Autobahn (inkl. 40 m Anbauverbotszone) und Anbaubeschränkungszone (100 m inkl. Anbauverbotszone)
- Versorgung oberirdisch (380 KV/110 KV) mit Freihaltekorridor (40 m beidseitig)
- Richtfunktrasse mit Freihaltekorridor (100 m beidseitig)
- Flächen für Abwasserbeseitigung

Natur und Landschaft

- Gastvogellebensraum nationaler und internationaler Bedeutung mit Abstandspuffer (500 m)
- Vogelbrutgebiet nationaler Bedeutung mit Abstandspuffer (200 m)
- Gesetzlich geschütztes Biotop (ab 5 ha) mit Abstandspuffer (200 m)
- FFH-Gebiet mit Abstandspuffer (500 m)
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet mit Abstandspuffer (200 m)
- Waldfläche ab 0,5 ha mit Abstandspuffer (100 m)
- Fließgewässer und stehende Gewässer mit Abstandspuffer (50 m)

Vorranggebiete (Raumordnung)

- Industrie und Gewerbe
- Natura 2000 (lineare Ausprägung)
- Natura 2000 mit Abstandspuffer
- Natur und Landschaft mit Abstandspuffer (200 m)
- Grünlandbewirtschaftung
- Trinkwassergewinnung
- Rohstoffgewinnung (Sand) mit Abstandspuffer (100 m)
- Rohstoffgewinnung (Torf) mit Abstandspuffer (100 m)

- Gemeindegrenze

0 1 2 3 km Maßstab 1:50.000
(im Original DIN A2)

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung (Potenzialanalyse)

- Scoping -

Stand: 07.12.2017



Gemeinde Schiffdorf
Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf
Tel. 04706 - 181 -0/ Fax -239

Planverfasser:

cappel + kranzhoff
stadentwicklung und planung gmbh
Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040 - 380 375 670 / Fax -671

VORABZUG